

Verordnung

betreffend die

nachträgliche Anmeldung

zum Bezuge amtlicher Einkaufsscheine

für Mindestbemittelte.

Über Ermächtigung des k. k. Amtes für Volksernährung und der k. k. n.-ö. Statthalterei wird nachstehendes angeordnet:

1. Alle Haushaltungsvorstände, deren Gesamteinkommen samt dem Einkommen ihrer bei ihnen wohnhaften, an ihrem Haushalte teilnehmenden Familienangehörigen monatlich 333 K (jährlich 4000 K) nicht übersteigt und nur so groß ist, daß für jede Person über 14 Jahre nicht mehr als monatlich 80 K, unter 14 Jahren nicht mehr als monatlich 50 K entfallen, sowie alle Einzelpersonen, welche über kein höheres monatliches Einkommen als 80 K verfügen, können, falls sie aus irgendwelchen Gründen noch nicht im Besitze amtlicher Einkaufsscheine für Mindestbemittelte sind, bei der zuständigen Brot- und Mehlkommission an dem unten angegebenen Tage unter Vorweisung des polizeilichen Meldezettels, welcher hiezu von der Hausinhabung, beziehungsweise dem Wohnungsinhaber selbstweis zur Verfügung zu stellen ist, und unter Mitbringung einer persönlichen Legitimation (amtliche Legitimation, Taufschein, Heiratschein, Arbeitsbuch, Steuerbogen u. dgl.) sowie des bereits erhaltenen weissen amtlichen Einkaufsscheines **persönlich** die mit der Verordnung des Magistrates vom 24. April 1917, B.-Bl. Nr. 1—3 805 ex 1917, vorgeschriebene Erklärung abgeben. Im Falle der Verbindung des persönlichen Erscheines kann sich der Haushaltungsvorstand oder die Einzelperson durch eine auskunftsberechtigte Person, für deren Angaben der Auftraggeber zu haften hat, vertreten lassen. Der Vertreter hat den Meldezettel des Auftraggebers und ein demselben zustehendes Legitimationsexemplar vorzulegen.

2. Bei mindestbemittelten Haushalten erstreckt sich die Erklärung auf den Haushaltungsvorstand und die Familienangehörigen, welche namentlich unter Angabe des Verhältnisses zum Haushaltungsvorstande, ferner ihres Berufes, bei Kindern unter 14 Jahren auch des Alters und schließlich des Monateinkommens anzugeben sind.

3. Unter Familienangehörigen sind zu verstehen: die Frau oder sonstige Lebensgefährtin des Haushaltungsvorstandes, Kinder (auch uneheliche, Adoptiv-, Pflege- und Kollidier) und sonstige am Haushalte teilnehmende, daselbst wohnhafte Verwandte. Dem Haushalte sind außer den Familienangehörigen noch die zum Haushalte gehörigen, daselbst wohnhaften Diensthelfer, gewerblichen Arbeiter und Lehrlinge zuzuzählen, deren Einkommen jedoch nicht in Rechnung gestellt wird.

4. Um den erleichterten Lebensmittelbezug für mindestbemittelte Haushalte erlangen zu können, darf kein einerseits das monatliche Gesamteinkommen des Haushaltes **333 K nicht übersteigen**, andererseits **muss** die Zahl, welche sich ergibt, wenn die Zahl der anrechenbaren Personen über 14 Jahre mit 50, die Zahl der anrechenbaren Personen unter 14 Jahren mit 50 multipliziert wird und die beiden Produkte addiert werden, dem **tatsächlichen** monatlichen Gesamteinkommen des Haushaltes **gleich oder größer als dieses** sein.

5. Mindestbemittelte Einzelpersonen geben eine nur ihre Person betreffende Erklärung ab. Das Monateinkommen darf 80 K nicht überschreiten.

6. Haushaltungsvorstände, bzw. Einzelpersonen, welche den gestellten Bedingungen nicht entsprechen, werden zur Abgabe der Erklärung nicht zugelassen.

7. Die Anmeldung behufs Aufnahme der Erklärung und die Abgabe des amtlichen Einkaufsscheines findet bei der zuständigen Brot- und Mehlkommission statt, und zwar für Haushaltungsvorstände und Einzelpersonen mit den Anfangsbuchstaben des Familiennamens:

A—H	am 26. Juli 1917	in der Zeit von 8 Uhr früh bis
J—Q	am 27. Juli	12 Uhr mittags und von 2 bis
R—Z	am 28. Juli	5 Uhr nachmittags.

Nach dem 28. Juli 1917 werden keine Erklärungen mehr aufgenommen.

8. Die Begünstigung des erleichterten Lebensmittelbezuges ist eine öffentliche, vorübergehende Hilfsmassregel; die Dauer dieser Hilfsmassregel sowie Art und Ausmaß des Bezuges bleibt vorbehalten.

9. Der Verlauf des Wohlfahrtsfaches auf Grund der am 26., 27. und 28. Juli 1917 ausgegebenen amtlichen Einkaufsscheine für Mindestbemittelte findet vom 6. August 1917 anfangen an den vorgeschriebenen Abgabeterminen statt.

10. Die Abgabe einer unrichtigen Erklärung oder Auskunft wird von der politischen Bezirksbehörde I. Instanz mit einer Geldstrafe bis zu 2000 Kronen, eventuell mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft.

Vom Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien

als politischer Behörde I. Instanz
am 24. Juli 1917.